

ZUSATZÜBEREINKOMMEN

vom 14. Februar 1975
Stand vom 1. Mai 1988

zum Kollektivvertrag der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954 in der jeweils geltenden Fassung, abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe einerseits, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits, für die

BERUFSGRUPPE STEINHOLZLEGER UND ESTRICHHERSTELLER.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Dieses Zusatzübereinkommen erstreckt sich:

- a) **räumlich:** auf das Gebiet der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe;
- b) **fachlich:** auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe **Steinholzleger und Estrichhersteller**, im Sinne der Fachgruppenordnung sind;
- c) **persönlich:** auf alle Arbeitnehmer und Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge, die in einem der in b) genannten Betriebe beschäftigt sind.

§ 2 LEISTUNGSRICHTSÄTZE

Wenn Estrichverlegearbeiten nach dem Zusatzübereinkommen für Steinholz- und Estrichhersteller im Gesamtausmaß von weniger als 100 m² ausgeführt werden, sind diese auf Grund einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entweder nach Leistung oder nach aufgewendeten Arbeitsstunden zu entlohnen.

Bei Arbeiten im Gesamtausmaß von mehr als 100 m² sind die Estrichverlegearbeiten zu den nachstehenden Leistungsrichtsätzen zu entlohnen. Die Leistungssätze beinhalten außer den in den angeführten Punkten aufgezählten Leistungen das Herstellen des Mischgutes, Aufziehen und Einbringen sowie einwandfreie Herstellung der Estrichoberfläche ohne Spachtelung, jedoch inklusive Nachbehandlung (z.B. Feuchthalten, Fugenverschließen etc.) des Estrichs, Abladen und Deponieren von Material wie Zement, Dämmstoffe etc. und ordnungsgemäße Absperrung der Estrichflächen. Warten und Reinigung der Werkzeuge und Maschinen.

1. Zementestrich verlegen mit der Latte in der angegebenen Höhe (Waagriß) abgezogen, verdichtet und mit Stahlkelle geglättet. Verlegen einer Lage Folie oder Ölpapier und Randstreifen an allen Wänden und Türleibungen und Abschneiden derselben nach Estrichverlegung

Minuten

- a) bis 3 cm je m² 32,2
- b) über 3 - 4 cm je m² 34,6
- c) für allfällige Mehrstärken über 4 cm
pro cm eine Aufzahlung von je m² 3
- d) bei allfälligem Kunstharz-Anhydritestrich eine
Aufzahlung von je m² 2

2. Für allfälliges Winkelversetzen bei Türen bis ein lfm

- a) je Stück, mit Pratzen 12
- b) je Stück, ohne Pratzen 8

3. Verlegen von Rabitzgitter je lfm 2

4. Für eine Lage Dämmaterial verlegen einschließlich Verschnitt sowie Transport zu den einzelnen Räumen

incl. Folienverlegung je m² 2,38

5. Bei Baustellen, auf welchen mehr als 50% der Gesamtfläche auf Kleinräume unter je 5 m² entfallen, gebührt eine Aufzahlung auf die Pos. 1 a, b, c, d, von 20% auf die Flächen der Kleinräume.

6. Beschüttung Einbringen und Planieren sowie Transport zu den einzelnen Räumen

- a) je cm/m² 2,62
- b) je m³ 262

7. Übersiedlung, Baustelleneinrichtung für die Arbeitspartie und falls erforderlich Auf- und Abmontage einfacher Aufzüge (Schwenkarm, Schrägaufzug etc.) oder entsprechende Mithilfe bei der Montage anderer Aufzüge und das Aufstellen von Zwangsmischern 1500

8. Für den Hochtransport des Mischgutes ab dem 10. Obergeschoß	3
--	---

§ 3

Die in Minuten ausgedrückte Leistung ist nach dem jeweiligen Minutenfaktor zu entlohnen, der anlässlich von Kollektivvertragsverhandlungen festzulegen ist.

Die in Minuten ausgedrückten Leistungen multipliziert mit dem Minutenfaktor ergeben den Quadratmeterpreis.

Der Minutenfaktor beträgt ab 1. Mai 1988 bzw. 2. Mai 1988 S -,90 und ab 1. Mai 1989 S -,93.

§ 4 SONSTIGES

1. Treten bei einer Arbeit Erschwernisse besonderer Art auf, die eine Leistung verlangen, welche nicht in den Leistungssätzen geregelt ist, hat wie z.B.: bei fehlendem Aufzug, eine Regelung auf Kosten des Arbeitgebers zu erfolgen.
2. Durch Akkordarbeit darf die Qualität der Arbeit nicht leiden. Einwandfrei feststellbare selbstverschuldete Mängel sind kostenlos zu beheben.
3. Eine Versetzung des Akkordarbeiters von einer Akkordpartie zu einer anderen ist nach Tunlichkeit zu vermeiden.
4. Für jede vom Arbeitgeber zu vertretende Behinderung, die den normalen Arbeitsablauf der Akkordpartie hemmt, gebührt für die Zeit der Behinderung der kollektivvertragliche Stundenlohn .
5. Wenn Arbeiten durchgeführt werden, für die in diesem Vertrag keine Richtsätze festgelegt sind, so bedarf es vor Beginn dieser Arbeiten einer freien Vereinbarung zwischen der Leistungsgruppe und dem Arbeitgeber oder seinem Vertreter. Diese Vereinbarung ist auf der Basis der Leistungsnorm zu treffen.

§ 5 SCHLUßBESTIMMUNGEN

Dieses Zusatzübereinkommen bildet einen integrierenden Bestandteil des Kollektivvertrages der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954, in der jeweils gültigen Fassung. Bereits bestehende günstigere Vereinbarungen werden durch dieses Zusatzübereinkommen nicht berührt.

Dieses Zusatzübereinkommen tritt in vorliegender Fassung mit 1. Mai 1988 in Kraft und kann von beiden vertragschließenden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mittels eingeschriebenen Briefes jederzeit gekündigt werden.

Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung bzw. Änderung des Zusatzübereinkommens zu führen.

Wien, am 10. Mai 1988

Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe

Dkfm. Hans **Vesely**
Landesinnungsmeister

Karl **Matzka**
Innungssekretär

Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter

Abg.z.NR Josef **Hesoun**
Vorsitzender

Johann **Driemer**
Zentralsekretär